



STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Dienstgebäude:
An der Strusbek 23
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22901 Ahrensburg

Herrn
Walter Schumacher
[REDACTED]
22926 Ahrensburg

II 2.2. 2.11.

Fachdienst: II.3 - Verkehrsaufsicht
Bearbeiter/in: Anette Kruse
Zimmer-Nr.: UG 0.10
E-Mail: anette.kruse@ahrensburg.de
Telefon: 04102 77-244
Telefax: 04102 77-312
Zentrale: 04102 77-0
Ihr Zeichen/
Nachricht vom:

Datum: Ahrensburg, d. 08.07.2020

Einwohnerfragestunde Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020

Sehr geehrter Herr Schumacher,

im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020 haben Sie 3 Fragen gestellt, die ich mit diesem Schreiben beantworte.

1. Haltverbot Bogenstraße Höhe Firma Kroschke

Die Haltverbote in der Bogenstraße Höhe Firma Kroschke wurden im Juni 2015 angeordnet und aufgestellt. Notwendig war diese Verkehrsordnung, weil parkende Fahrzeuge den fließenden Verkehr behinderten, da Begegnungsverkehr durch diese Fahrzeuge nicht mehr möglich war. Fahrzeugführer, die auf der Bogenstraße parkende Fahrzeuge passierten, mussten in den Gegenverkehr fahren. Aufgrund der Straßenführung war eine ausreichende Sichtbeziehung mit den entgegenkommenden Fahrzeugführern und damit rechtzeitige Reaktion hierauf nicht möglich, sodass es wiederholt zu Gefahrensituationen kam.

Als zuständige Verkehrsbehörde war die Verkehrsaufsicht der Stadt Ahrensburg gemäß der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verpflichtet, auf solche Gefahrensituationen zu reagieren und gemäß § 45 Abs. 9 StVO eine Verkehrsordnung für die Haltverbotsbereiche zu erlassen. Dies war aufgrund der besonderen Umstände und zum Schutz und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, zwingend geboten.

Da die o.g. Gründe für die Anordnung der Haltverbote weiterhin vorliegen, kann die Verkehrsordnung nicht zurückgenommen und die Haltverbote somit auch nicht abgebaut werden.

Die Sicherheit der Fußgänger wird durch die auf beiden Seiten der Bogenstraße vorhandenen Gehwege gewährleistet. Die Fahrbahnquerungen erfolgen jeweils über Straßenzüge, für die die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt.

- 2 -

Das bewusste Missachten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugführern darf die Stadt Ahrensburg nicht ahnden. Für die Überwachung des fließenden Verkehrs und damit die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen ist allein die Polizei zuständig. Da die Stadt Ahrensburg der Polizei gegenüber nicht weisungsbefugt ist, kann seitens der Stadt Ahrensburg nur die Bitte an die Polizei herangetragen werden, entsprechende Geschwindigkeitskontrollen in der Bogenstraße durchzuführen. Dies werde ich gerne veranlassen.

2. Öffnung der Stichstraße Stormarnstraße für den fließenden Verkehr

Die von Ihnen angeregte Öffnung der Stichstraße Stormarnstraße hin zur Hamburger Straße kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist in die Überprüfung für den gesamten Bereich des sogenannten AOK-Knotens, d.h. den Bereich Hamburger Straße – Woldenhorn - An der Reitbahn – Stormarnstraße, zu integrieren.

Der Fachdienst Straßenwesen hier im Hause wird bei einer Überplanung der zukünftigen baulichen Gestaltung und der damit verbundenen Verkehrsführung in diesem Bereich Ihre Idee auf jeden Fall mit einbeziehen.

3. Mittelbereitstellung für die Unterhaltung der Gehwege

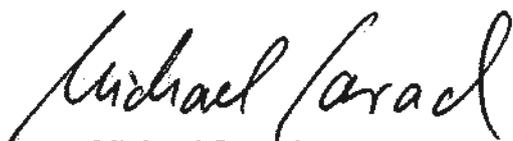
Ein Augenmerk des Fachdienstes Straßenwesen ist auch die Unterhaltung von Fußwegen, diese möglichst eben zu gestalten und die hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Instandhaltung einzusetzen.

In Anbetracht der vielen Alleebäume im Stadtgebiet ist es aber nicht möglich, überall völlig ebene Gehwege zu gewährleisten.

Bei größeren Leitungsverlegungen der unterschiedlichen Netzbetreiber (Gas, Strom, Telekommunikation) wird aber versucht, Gehwege in Teilen mit zu sanieren.

Zu beachten ist aber auch, dass auch Brücken, Fahrbahnen und Radwege ebenfalls im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterhalten sind, sodass die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel nicht ausschließlich für eine völlige ebene Gestaltung der Gehwege einsetzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Sarach